

Wahrheit / Entstellen von Tatsachen (Union Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen c. «Neue Zürcher Zeitung»)

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 39/2022
vom 6. Dezember 2022**

I. Sachverhalt

A. Am 29. Dezember 2021 veröffentlichte die «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) einen Artikel von Simon Hehli unter dem Titel: «Impfempfehlung? Nein, dazu können sich Schweizer Homöopathen nicht durchringen». Untertitel: «Alternativmediziner gelten als mitverantwortlich für die Impfskepsis. Während ihre Kollegen in Deutschland für die Corona-Vakzine werben, bleiben die Homöopathen und anthroposophischen Ärzte hierzulande stumm.»

Im Text wird auf die vergleichsweise tiefe Impfquote in der Schweiz hingewiesen und darauf, dass die Gründe «auch bei der Popularität der Alternativmedizin» hierzulande gesehen werden können. «Fast 10 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer versuchen sich laut einer Umfrage aus dem Jahr 2014 mit Globuli zu kurieren – obwohl es keinerlei wissenschaftliche Evidenz gibt, dass homöopathische Mittel besser wirken als Placebo. (...) Manche, wenn auch nicht alle Anhänger der «sanften Medizin» sind gegenüber der evidenzbasierten Medizin skeptisch. Und damit anfällig für Verschwörungstheorien über den angeblichen Schaden der Covid-19-Impfung.» Aufgrund all dessen, so der Artikel weiter, könnten die Anbieter von alternativen Heilmethoden eine entscheidende Rolle spielen, indem sie «ihren Kundinnen und Kunden die Impfung explizit empfehlen». Das sei etwa in Deutschland ausdrücklich so geschehen, in der Schweiz suche man aber vergeblich nach einer entsprechenden Stellungnahme.

Der Verband der Homöopathen HVS habe keinen derartigen Appell auf seiner Website und betone auf Anfrage, man gebe grundsätzlich keine Empfehlungen ab. Das wiederum treffe, laut NZZ, so nicht zu. Im Weiteren stelle die Impffrage auch für anthroposophisch gesinnte Ärzte «eine Herausforderung» dar. Zwar habe die Internationale Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften 2019 festgehalten, dass Impfungen zur weltweiten Vermeidung lebensbedrohlicher Krankheiten beitragen.

Deshalb nehme sie keine Anti-Impf-Haltung ein und unterstütze keine Anti-Impf-Bewegungen. Aber es gebe, so die NZZ, «vonseiten der Vereinigung anthroposophisch orientierter Ärzte in der Schweiz bis jetzt keine Aufforderung zur Covid-19-Impfung».

B. Am 31. Januar 2022 reichte Gisela Etter im Namen der Union Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen beim Schweizer Presserat Beschwerde gegen den Artikel ein. Die Beschwerdeführerin (BF) macht einen Verstoss gegen die Ziffern 1 (Wahrheit) und 2 («Entstellung von Tatsachen, Unterlassung») der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend: «Erklärung») geltend.

Zur Begründung führt die BF an, die NZZ verletze die Wahrheitspflicht, wenn sie behaupte, es gebe keinen Beweis dafür, dass homöopathische Mittel besser wirkten als Placebo. Es gebe sehr wohl wissenschaftliche Studien, welche deren Wirksamkeit belegten. Die BF führt dazu eine Studie der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Homöopathie an und weitere Studien der Universität Bern. Ferner weist sie auf die Rechtslage nach Art. 32 KVG hin und führt auch eine Stellungnahme des Presserates (8/2011) an, in der es ebenfalls ums Thema Wirksamkeit von Homöopathie ging.

Weiter sieht die BF die «Ziffer 2» der «Erklärung» verletzt. Es würden Tatsachen entstellt, respektive Fakten unterschlagen, wenn erstens «sanfte Medizin» und «evidenzbasierte Medizin» einander gegenübergestellt würden. Komplementärmedizin sei evidenzbasierte Medizin.

Zweitens sei die Behauptung, wonach Befürworter der Komplementärmedizin empfänglich seien für Verschwörungstheorien, eine rein subjektive Behauptung des Autors, die allenfalls in einem Kommentar Platz finden könne.

Drittens sei falsch, dass die Anbieter alternativer Heilmethoden keine Impfpfehlungen aussprechen. Es gebe solche Stellungnahmen auf den Homepages der Fachgesellschaften derjenigen Methoden, die von der Grundversicherung bezahlt würden.

Und viertens unterschlage der Autor Studien, «die seine Thesen widerlegt hätten». Es gebe mehrere Studien, die belegten, dass es keinen Zusammenhang gebe zwischen der Verwendung von Homöopathika und der Bereitschaft, sich impfen zu lassen. Die BF führt die Links zu drei entsprechenden Studien an.

C. Am 12. April 2022 nahm der Rechtsdienst der NZZ zur Beschwerde Stellung und beantragte, diese vollumfänglich abzuweisen. Die Beschwerdegegnerin (BG) NZZ stellt einleitend fest, dieser Artikel habe in erster Linie thematisiert, dass Schweizer Homöopathen keine Covid-Impfpfehlung abgegeben hätten. Der Text sei «nicht wissenschaftlich motiviert, sondern politisch». Deshalb würde auch auf keine Studien verwiesen. Das sei in einem Artikel, der kein spezifisch wissenschaftliches Thema im Zentrum habe, auch nicht nötig und nicht machbar. Zudem gebe es durchaus Studien, die zeigten, dass homöopathische Arzneimittel keine nachweisbare Wirkung erzielten. Dazu verweist die BG auf diverse Quellen in einem Wikipedia-Eintrag sowie auf

mehrere Metastudien, die zeigten, «dass homöopathische Mittel keine wissenschaftlich nachweisbare Wirkung erzielen». Die Aussage des Autors des Artikels, wonach die Wirkung nicht über einen Placeboeffekt hinausgehe, stütze sich u.a. auf ein «Homöopathie-Statement von ESAC», des Wissenschaftsrats der Europäischen Akademien. Die BG verlinkt den Bericht und zitiert die betreffende Stelle: «We acknowledge that a placebo effect may appear in individual patients but we agree with previous extensive evaluations concluding that there are no known diseases for which there is robust, reproducible evidence that homeopathy is effective beyond the placebo effect.»

Die BG geht davon aus, dass angesichts von Studien und Gegenstudien niemand die absolute Wahrheit kenne. Der Presserat habe in seiner Stellungnahme 8/2011 denn auch festgestellt, es sei falsch zu behaupten, es gebe «keine einzige Studie», welche die Wirksamkeit von Homöopathie belege. Deswegen – so die NZZ weiter – benutze der Autor des Artikels denn auch die Formulierung, es gebe keine «Evidenz» für die Wirksamkeit von Homöopathie und nicht etwa die Formulierung, es gebe keine diesbezügliche Studie. «Evidenz» sei ein Synonym für Unwiderlegbarkeit. Wenn der Autor sich so äussere, dann sei dies eine persönliche Wertung, die durch die Meinungsfreiheit geschützt sei.

Die Beschwerdeführerin irre, wenn sie annehme, die Wirksamkeit sei schon dadurch belegt, dass laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Artikel 32 des Krankenversicherungsgesetzes die homöopathischen Heilmittel zugelassen, also wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich seien. Diese seien allein aufgrund des Volksentscheides von 2009 in den Leistungskatalog der Grundversicherung aufgenommen worden.

Was den angeblich fehlenden Zusammenhang von Alternativmedizin und Impfskepsis betreffe, so weise eine von der BF zum Beleg vorgelegten Studien sogar selber einen leichten Zusammenhang zwischen Alternativmedizin und Impfskepsis nach. Die NZZ fährt weiter: «Dass den Impfskeptikern viele Verschwörungstheoretiker angehören, vermag niemand ernsthaft zu bezweifeln.» Insofern könne auch die Aussage nicht falsch sein, wonach manche, wenn auch nicht alle Homöopathieanhänger gegenüber der Schulmedizin skeptisch und damit auch anfällig für Verschwörungstheorien seien.

Schliesslich sei es nicht richtig, wenn die BF behaupte, dass Anbieter alternativer Heilmethoden Impfempfehlungen ausgesprochen hätten. Es gehe im Artikel nicht um irgendwelche Impfungen, sondern um solche gegen Covid-19. Dazu habe weder der Homöopathieverband HVS, noch der Schweizerische Verein homöopathischer Ärztinnen und Ärzte (SVHA) oder die Beschwerdeführerin eine explizite Empfehlung herausgegeben.

D. Am 31. Mai 2022 teilte der Presserat den Parteien mit, die Beschwerde werde gemäss Artikel 13 Abs. 2 von der 1. Kammer behandelt, bestehend aus Susan Boos, Präsidentin, Luca Allidi, Dennis Bühler, Ursin Cadisch, Michael Herzka, Francesca Luvini und Casper Selg.

E. Die 1. Kammer des Presserats hat die vorliegende Stellungnahme am 31. August 2022 sowie auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

II. Erwägungen

1. Der Presserat tritt auf die Beschwerde ein. Er untersucht dabei die Ziffern 1 (Wahrheitspflicht) und 3 (Entstellen von Tatsachen, Unterschlagen wichtiger Informationselemente) der «Erklärung». Die Beschwerdeführerin hatte eine Verletzung von Ziffer 2 geltend gemacht, aufgrund ihrer Umschreibung aber offensichtlich Ziffer 3 der «Erklärung» gemeint. Davon geht auch die Beschwerdegegnerin NZZ stillschweigend in ihrer Beschwerdeantwort aus.

2. Was der Presserat in der Stellungnahme 8/2011 festgehalten hat, gilt nach wie vor: Der Presserat kann und soll nicht entscheiden, ob Alternativmedizin wirksam ist oder nicht. Er entscheidet lediglich darüber, ob die Berichterstattung zu dieser und weiteren damit verbundenen Fragen den Bestimmungen der «Erklärung» entsprechen oder sie allenfalls verletzen.

3. Die erste umstrittene Frage dreht sich um die Feststellung im Artikel, wonach es «keinerlei wissenschaftliche Evidenz gibt, dass homöopathische Mittel besser wirken als Placebo». Diese Aussage sei objektiv falsch, weshalb ein Verstoss gegen Ziffer 1 (Wahrheitspflicht) der «Erklärung» vorliege, sagt die BF und verweist auf drei Studien. Die erste, sehr ausführliche, stammt von der «Wissenschaftlichen Gesellschaft für Homöopathie». Die zweite vom Institut für komplementäre und integrative Medizin der Universität Bern. Dort sind verschiedene Einzeluntersuchungen zu bestimmten Therapien zusammengestellt (englisch). Im Weiteren wird die Rechtslage zur Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen KVG zitiert und schliesslich wird auf den Presseratsentscheid 8/2011 verwiesen. All diese Dokumente belegten, so die BF, die Wirksamkeit homöopathischer Mittel.

Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, es gebe Studien, welche das Gegenteil belegten, insbesondere verweist sie auf das Statement des Wissenschaftsrats der Europäischen Akademien aus dem Jahr 2017. Gerade weil das Thema letztlich widersprüchlich sei, habe der Autor nicht davon gesprochen, es gebe keine diesbezügliche Studie, sondern es gebe keine «Evidenz», im Sinne von Unwiderlegbarkeit.

Klar ist im Ergebnis aller dem Presserat vorliegenden Materialien, dass es wissenschaftliche Stimmen gibt, die von einer Wirksamkeit bestimmter homöopathischer Therapien ausgehen. Umgekehrt ist das Papier des Wissenschaftsrates der Europäischen Akademien ein ebenso klarer Beleg für die gegenteilige wissenschaftliche Sicht, wonach «keine Krankheiten bekannt seien, die auf solide belegbare, reproduzierbare Weise mit homöopathischen Mitteln wirksam bekämpft werden können».

Wenn also darüber geschrieben wird, ob homöopathische Mittel wirksam seien oder nicht, müsste wahrheitsgemäss darauf hingewiesen werden, dass die Meinungen in der Wissenschaft diesbezüglich auseinandergehen. Natürlich kann im Weiteren gewichtet und begründet werden, welche wissenschaftliche Haltung als plausibler erscheint. Es fragt sich in diesem Zusammenhang, ob die NZZ mit der Formulierung, es gebe «keinerlei wissenschaftliche Evidenz, dass homöopathische Mittel besser wirken als Placebo», dieser Anforderung genügt hat.

Die fragliche Formulierung mag suggerieren, dass homöopathische Therapien aus wissenschaftlicher Sicht unwirksam seien, denn die durchschnittlichen LeserInnen dürften den Begriff «Evidenz» als Synonym für «Beweis» verstehen. Die Feststellung, es gebe «keinerlei Beweise», dass Homoöopathie besser wirke als Placebo, wäre in dieser Absolutheit nicht korrekt. Damit würde ein Verstoss gegen Ziffer 1 (Wahrheitspflicht) der «Erklärung» vorliegen.

Der Duden definiert «Evidenz» allerdings als «unmittelbare und vollständige Einsichtigkeit», als «unumstössliche Tatsache», als eine «unwiderlegbare Erkenntnis» und – spezifisch auf die Medizin bezogen – als «empirisch erbrachter Nachweis der Wirksamkeit eines Präparats, einer Therapieform».

Geht man von diesen Definitionen aus, ist die Formulierung der NZZ nicht falsch. Es ist – angesichts der dem Presserat unterbreiteten widersprüchlichen Quellen – keine «unumstössliche Tatsache», dass homöopathische Mittel besser wirken als Placebo. Ein «empirisch erbrachter, unbestrittener Nachweis» liegt ebenfalls nicht vor. Der Nachweis wird von den einen offenbar als erbracht erachtet, von anderen aber bestritten.

Nach intensiver Diskussion kam der Presserat deshalb zum Schluss, dass die Formulierung nicht gegen die Wahrheitspflicht der Ziffer 1 der «Erklärung» verstösst. Angesichts der von der NZZ selber festgestellten Kontroverse um die Wirksamkeit von alternativmedizinischen Behandlungen wäre es aber wünschbar, eine Formulierung zu wählen, welche dem Umstand klarer Rechnung trägt, dass die Materie mindestens in Teilen der Wissenschaft umstritten ist.

Der Bezug der BF auf die Stellungnahme 8/2011 ist insofern nicht massgebend, als die Frage dort klarer, die Antwort noch eindeutiger war: Dort ging es darum, ob es zutrefte, dass es «keine einzige Studie» gebe, welche die Wirksamkeit von homöopathischen Methoden beweise. Diese Darstellung war in ihrer Absolutheit auf jeden Fall unzutreffend, also ein Verstoss gegen die Wahrheitspflicht.

4. Die BF sieht weiter Tatsachen falsch dargestellt, respektive unterschlagen, wenn die NZZ im Artikel «evidenzbasierte Medizin» und «sanfte Medizin» einander als Gegensätze gegenüberstelle. Ärztliche Komplementärmedizin sei ebenfalls evidenzbasierte Medizin. Die BF sieht einen Verstoss gegen Ziffer 2 der «Erklärung» gegeben, aufgrund der Umschreibung – «Entstellung wichtiger Tatsachen, Unterlassung» – meint sie offensichtlich Ziffer 3. Der Presserat geht auf den monierten Punkt nicht ein, weil hier wieder über Charakter und Wirksamkeit von medizinischen

Methoden entschieden werden müsste (siehe oben die Erwägungen 1 und 2).

5. Die Behauptung im Artikel, wonach die Befürworter der Komplementärmedizin empfänglich seien für Verschwörungstheorien, verstösst laut BF ebenfalls gegen die Ziffer 3 der «Erklärung». Hier argumentiert die NZZ, viele Verschwörungstheoretiker seien bekanntlich gleichzeitig Impfskeptiker. Entsprechend liege es auf der Hand, dass sich unter den Skeptikern gegenüber der Schulmedizin, die sich der Alternativmedizin zugewendet haben, auch Verschwörungstheoretiker befänden, «wenn auch nicht alle». Diese These werde effektiv teilweise unterstützt durch eine von der Beschwerdeführerin selber angerufene Studie (gemeint offenbar: Science direct, 2020: «CAM users are more vaccine hesitant than CAM non-users»).

Der Schluss daraus, wonach Befürworter der Komplementärmedizin empfänglicher für Verschwörungstheorien seien, mag zwar naheliegen, ist aber mit diesem Hinweis der BG nicht ausreichend belegt. Umgekehrt reicht auch die Argumentation der BF kaum aus: Wenn 67 Prozent der Stimmbevölkerung der Komplementärmedizin zugestimmt haben und die Zahl der Ungeimpften wesentlich tiefer liegt, dann sagt das über die Empfänglichkeit für Verschwörungstheorien bei Nutzern von Alternativmedizin ebenfalls wenig aus.

Der Presserat kommt zum Schluss, dass auch hier kein Verstoss gegen die Ziffer 3 der «Erklärung» vorliegt, weil der Autor seine Aussage doch eindeutig relativiert hat («manche, ... wenn auch nicht alle»).

6. Die BF moniert, es sei falsch, wenn die NZZ schreibe, die Anbieter alternativer Heilmethoden hätten keine Impfempfehlungen ausgesprochen. Entsprechende Stellungnahmen seien auf den Homepages der Fachgesellschaften derjenigen Methoden, welche aus der Grundversicherung bezahlt würden. Belege dafür wurden aber nicht unterbreitet. Die BF sieht darin ebenfalls eine Verletzung von Ziffer 3 (Entstellung von Tatsachen) der «Erklärung». Die NZZ hält dem entgegen, dass nie behauptet worden sei, es gebe keine (allgemeinen) Impfempfehlungen. Es sei im Artikel ausschliesslich um die Empfehlung gegangen, sich gegen Covid impfen zu lassen. Dazu habe auf den Webseiten von HVS, SVHA und der Beschwerdeführerin UNION nichts gestanden.

Der Presserat erhebt selber keine Beweise, er hält sich an die Schriftsätze der beiden Parteien. Es ist kein Beleg dafür vorgebracht worden, dass es auf den Webseiten entsprechende Stellungnahmen zur Covid-Impfung gibt. Es ist entsprechend auch kein Verstoss gegen die Ziffer 3 der «Erklärung» erstellt.

7. Schliesslich zur Kritik der BF, es sei falsch zu behaupten, die Bereitschaft, sich nicht impfen zu lassen, habe etwas mit Komplementärmedizin zu tun. In dieser Hinsicht unterschlage die NZZ wichtige Studien, die das widerlegten. Sie erwähnt dafür drei Studien, von denen sich allerdings die erste und die zweite auf die gleiche Umfrage stützen (Nielsen IQ, Deutschland, im Auftrag des BAH, Basis: 2000 Befragte, dies jedoch zu sehr vielen verschiedenen Gesundheits-Themen). Diese besagt in der Tat, dass ein Zusammenhang hier nicht festzustellen sei. Die dritte angeführte Studie

(Spanien, Sample: 5000, Befragung spezifischer) stellt indes fest: «*CAM users are more vaccine hesitant than CAM non-users, but there is little evidence that trust in CAM per se is a major predictor of vaccine hesitancy. A far bigger predictor of vaccine hesitancy is (dis)trust of conventional medicine.*»

Die Studie zeigt demnach, dass Nutzer von Alternativmedizin in der Tat impfskeptischer sind als Nicht-Nutzer. Als einen weitaus grösseren Faktor für Impfskepsis sieht die Studie jedoch das (Miss)Trauen in die konventionelle Medizin.

Diese Aussage stützt die These des NZZ-Autors nicht. Doch formulierte er bewusst relativierend und schreibt, «manche, wenn auch nicht alle Anhänger der ‹sanften Medizin›» seien gegenüber der evidenzbasierten Medizin skeptisch. Deshalb ist auch in diesem Punkt kein Verstoss gegen Ziffer 3 der «Erklärung» erstellt.

III. Feststellungen

1. Der Presserat weist die Beschwerde ab.

2. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat mit dem Artikel «Impfempfehlung? Nein, dazu können sich Schweizer Homöopathen nicht durchringen» vom 29. Dezember 2021 die Ziffern 1 (Wahrheitsgebot) und 3 (Entstellen von Tatsachen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.